

B e s c h l u s s

des Präsidiums des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven

I.

1. Vorsitzende der Kammer 2 ist ab dem 1. Juli 2024 Frau RichterIn am Sozialgericht Hornberger.
2. Die Kammer 2 wird ab dem 12. Juni 2024 wieder in die Verteilung von Neueingängen, mit Ausnahme von neu eingehenden Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren, BV-Verfahren nach § 100 ArbGG aufgenommen. Im Übrigen verbleibt es bei der Regelung, dass die Herausnahme aus neu eingehenden Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren, BV-Verfahren nach § 100 ArbGG nicht für Verfahren nach Ziff. 7.1., 7.2. und 7.3. des Geschäftsverteilungsplanes (Zusammenhangssachen und dasselbe Einzelarbeitsverhältnis betreffende noch anhängige oder im Kalenderjahr anhängig gewesene Verfahren) gilt.
3. Die Kammer 2 wird ab dem 01. August 2024 wieder in die Verteilung von neu eingehenden Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren, BV-Verfahren nach § 100 ArbGG aufgenommen.

II.

1. Vorsitzende der Kammer 5 ist ab dem 1. Juli 2024 Frau RichterIn am Arbeitsgericht Dr. Kalina.
2. Die Kammer 5 wird ab dem 1. Juli 2024 als 2/5-Kammer geführt. Sie wird ab dem 1. Juli 2024 in jedem 2., 3, 4., 6., 8., 10., 12., 13., 14., 16., 18., 20., 22., 23., 24., 26., 28., 30. usw. Durchgang ausgenommen (6 von 10 Durchgängen).
3. Die Kammer 5 wird am 17.06.2024 um 22 Verfahren aus den Beständen der übrigen Bremer Kammern mit Ausnahme des Bestandes der Kammer 2 aufgefüllt. Übertragen werden Ca- und BV-Verfahren, in denen noch keine streitige Verhandlung stattgefunden hat und noch keine Beweisaufnahme begonnen hat und die nicht ruhen, nicht terminlos vertagt sind bzw. nicht unterbrochen sind. Zusammenhangssachen werden ebenfalls nicht

übertragen. Es wird einzeln aus den Vollzeitkammern jedes numerisch 10. Verfahren sowie aus den Teilzeitkammern jedes numerisch 5. Verfahren übertragen; beginnend mit dem 10.-ältesten Verfahren, welches als erstes übertragen wird. Übertragen werden

- von den Kammern 6 und 8 je vier Verfahren
 - von den Kammern 1, 3, 7 und 9 jeweils drei Verfahren
 - von der Kammer 4 zwei Verfahren.
4. Die Kammer 5 wird ferner ab dem 17.06.2024 um 20 Ca-Verfahren aus den Neueingängen aufgefüllt sowie am 01.07.2024 um weitere 14 Ca-Verfahren aus den Neueingängen.
5. Ziff. 1.2.1 des Geschäftsverteilungsplanes für das Kalenderjahr 2024 wird wie folgt ergänzt:

Gruppe 5:

- Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammern 5 und 11
ist die Vorsitzende der Kammer 10,
- regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 10
ist die Vorsitzende der Kammern 5 und 11.

III.

1. Die Kammer 11 wird ab dem 1. Juli 2024 als 3/5-Kammer geführt.
2. Die Kammer 11 wird ab dem 17. Juni 2024 bereits in jedem 3., 6., 9., 12., usw. Durchgang (4 von 12 Durchgängen) ausgenommen.

IV.

1. Die Kammer 10 wird am 15.07.2024 um 10 Verfahren aus dem Bestand der Kammer 11 aufgefüllt. Übertragen werden Ca- und BV-Verfahren, in denen noch keine streitige Verhandlung stattgefunden hat und noch keine Beweis-aufnahme begonnen hat und die nicht ruhen, nicht terminlos vertagt sind bzw. nicht unterbrochen sind. Zusammenhangssachen werden ebenfalls nicht über-

tragen. Es wird einzeln jedes numerisch 5. Verfahren übertragen; beginnend mit dem 10.-ältesten Verfahren, welches als erstes übertragen wird.

2. Die Kammer 10 wird ferner ab dem 01.07.2024 um 30 Ca-Verfahren aus den Neueingängen aufgefüllt.

Bremen, den 10. Juni 2024

Bosch

Lewin

Lühmann

Staack

Dr. Stelljes